

Freistellungsaufträge schon überprüft?

Hinweise für Sparer und Kapitalanleger im Hinblick auf die Abgeltungssteuer

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen ab dem 1.1.2009 einer Abgeltungssteuer in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Jedoch steht jedem Steuerpflichtigen ein Sparerpauschbetrag zu:

Alleinstehende: 801 € pro Jahr

Verheiratete: 1.602 € pro Jahr

Im Rahmen dieser Beträge können Sie Ihren Kreditinstituten Freistellungsaufträge erteilen, damit von Ihren Kapitalerträgen keine Abgeltungssteuer einbehalten wird.

Liegt kein ausreichender Freistellungsauftrag vor, sind die Kreditinstitute angewiesen, automatisch von den gezahlten Kapitalerträgen die Abgeltungssteuer in Höhe von 25%, zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Liegen Kapitalerträge bei mehreren Banken vor, dürfen die Höchstbeträge von 801 € bzw. 1.602 € **insgesamt nicht überschritten** werden. **Ein überhöhter Freistellungsauftrag gilt als Steuerverkürzung!**

Außerdem müssen Sie Ihrem Kreditinstitut mitteilen, ob Sie kirchensteuerpflichtig sind. Neben der Abgeltungssteuer werden die Kapitalerträge auch mit einer pauschalen Kirchensteuer belegt.

Ab 2015 können die Kreditinstitute mit Ihrer Steueridentifikationsnummer die Kirchensteuerpflicht automatisch erfragen und nehmen bei bestehender Kirchensteuerpflicht den Kirchensteuerabzug vor. Falls Sie der Datenübermittlung widersprochen haben, muss die Kirchensteuer aber nachträglich über die Einkommensteuererklärung nachgeklärt werden.